



Richtlinien über die Ehrungen der Stadt Bad Dürrenheim

§1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Bad Dürrenheim

- (1) Die Stadt Bad Dürrenheim kann Personen, die sich herausragende Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich in hohem Maße für die Belange des Landes oder der Bundesrepublik eingesetzt und verdient gemacht, in Einzelfällen durch persönliches Engagement Hervorragendes geleistet oder durch außergewöhnliches persönliches Wirken das Ansehen der Stadt gefördert haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll nur sehr selten verliehen werden, um die Bedeutung dieser Ehrung hervorzuheben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ entzogen werden.
- (4) Vorschläge auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes werden vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter dem Gemeinderat unterbreitet. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder.
- (5) Als Zeichen des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Ehrenurkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Die Übergabe findet in einem angemessenen, festlichen Rahmen statt.
- (6) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.
- (7) Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 2

Verleihung des Titels Altstadtrat/Altstadträtin – Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeit (Mandat)

(1) Das Ehrenzeichen erhält, wer eine bestimmte Anzahl an Wahlperioden im Gemeinderat oder Ortschaftsrat tätig war.

Es werden verliehen:

1. Stadträte:

- a) Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 80,00 Euro nach einer Wahlperiode
- b) Ehrennadel Bronze sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 80,00 Euro – nach zwei Wahlperioden
- c) Ehrennadel Silber sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 80,00 Euro – nach drei Wahlperioden
- d) Ehrennadel Gold sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 80,00 Euro – nach vier Wahlperioden
- e) Stadtwappen – nach fünf Wahlperioden

2. Ortschaftsräte:

- a) Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 30,00 Euro nach einer Wahlperiode
- b) Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 50,00 Euro nach zwei Wahlperioden
- c) Ehrennadel Bronze sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 50,00 Euro – nach drei Wahlperioden
- d) Ehrennadel Silber sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 50,00 Euro – nach vier Wahlperioden
- e) Ehrennadel Gold – sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 50,00 Euro - nach fünf Wahlperioden

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die gleichzeitig dem Ortschaftsrat angehören, erhalten

- a) einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH in Höhe von 100,00 Euro nach einer Wahlperiode
- b) eine Ehrennadel Bronze sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH in Höhe von 100,00 Euro nach zwei Wahlperioden
- c) eine Ehrennadel Silber sowie einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH in Höhe von 100,00 Euro nach drei Wahlperioden

- d) eine Ehrennadel Gold sowie einen Geschenkgutschein der Kur-und Bäder GmbH in Höhe von 100,00 Euro nach vier Wahlperioden
 - e) ein Stadtwappen sowie einen Geschenkgutschein der Kur-und Bäder GmbH in Höhe von 100,00 Euro nach fünf Wahlperioden
- (3) Ortsvorsteher erhalten zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens ein Ehrenzeichen entsprechend des Abs. 1 Nr. 2 a) bis e), sofern Sie nicht gleichzeitig dem Gemeinderat und/oder dem Ortschaftsrat angehören, nebst einer Urkunde. Darüber hinaus erhalten Sie ein Präsent im Wert von 100,00 Euro.
- (4) Stellvertretende Ortsvorsteher erhalten nach zwei oder mehr Amtszeiten einen Wertgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 80,00 Euro, nebst einer Urkunde.
- (5) Der Titel „Altstadtrat/Altstadträtin“ wird Gemeinderäten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach zwei oder mehr Amtszeiten verliehen.
- (6) Sachkundige Bürger erhalten nach mindestens einer vollen Wahlperiode zum Zeitpunkt des Ausscheidens einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 30,00 Euro.
- (7) Die Stadt beantragt für 20-, 30-, 40- und 50-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Gremienarbeit beim Städtetag Baden-Württemberg die durch die dortige Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen.
- (8) Die Verleihung des Verdienstabzeichens wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats überreicht.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die besondere Verdienste oder besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Bad Dürkheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger vollbracht haben.
- (2) Über Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge können nur der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderates stellen.

- (3) Die Bürgermedaille wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zusammen mit der Verleihungsurkunde ausgehändigt. In der Verleihungsurkunde werden die Verdienste des zu ehrenden Bürgers in kurzer Form gewürdigt.

§ 4

Stiftung Ehrennadel des Landes

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien über die Ausgestaltung und Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit. Vorschlagsberechtigt ist auf kommunaler Ebene der Bürgermeister.

§ 5

Bürgerschaftliches Engagement/Freiwilligenarbeit

Die Stadt bedankt sich bei den bürgerschaftlich engagierten Mitbürgern und Mitbürgerinnen und Freiwilligen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 6

Vereinsjubiläen

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine.

§ 7

Ehrung von besonderen Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports

Es gelten die gemeinsamen Bestimmungen der Richtlinien der Stadt Bad Dürkheim und des Sportausschusses für die Ehrung von besonderen Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports.

§ 8

Ehrung von besonderen Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet der Blasmusik

Es gelten die gemeinsamen Bestimmungen der Richtlinien der Stadt Bad Dürkheim und des Sportmusikverbandes für die Ehrung von besonderen Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet der Blasmusik.

§ 9

Ehrungen von Alter- und Ehejubilaren

- (1) Als Altersjubiläum gilt der 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jeder weitere Geburtstag.
- (2) Altersjubilare erhalten am
 1. 75., 80. und 85. Geburtstag - ein Glas Honig
 2. 90. und 95. Geburtstag – einen Blumenstock/ Blumenstrauß (Jubilarin) bzw. ein Glas Honig (Jubilar)
 3. sowie nach dem 100. Geburtstag jährlich – einen Blumenstock/ Blumenstrauß (Jubilarin) bzw. ein Glas Honig (Jubilar)
neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters/ Ortsvorstehers im Falle seiner Stellvertretung.
- (3) Ehejubilare erhalten zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre Ehe), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre Ehe), Eisernen Hochzeit (65 Jahre Ehe) und Gnadenhochzeit (70 Jahren Ehe) zwei Gläser Honig und einen Blumenstrauß neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters im Falle seiner Stellvertretung.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann Art und Umfang der Ehrengabe von dieser Richtlinie abweichen insbesondere bei Jubilaren nach §§ 1 bis 4.
- (5) Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Staatsministeriums und die Grundsätze bzw. Verfahrensregelungen des Bundespräsidialamtes über die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen. Antragsberechtigt sind jeweils die Bürgermeisterämter.

§10

Ehrung von Blutspendern

Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz erhalten Blutspender von der Stadt Bad Dürkheim bei

25-maligem Blutspenden ein Glas Honig

50-maligem Blutspenden ein Präsentkorb vom „Eine-Weltladen Karibuni“ im Wert von 20,00 Euro sowie ein Glas Honig

75-maligem Blutspenden	einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 35,00 Euro sowie ein Glas Honig
100-maligem Blutspenden	einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 50,00 Euro sowie ein Glas Honig
125-maligem Blutspenden	einen Geschenkgutschein der Kur- und Bäder GmbH im Wert von 70,00 Euro sowie ein Glas Honig

§ 11

Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei
 1. 15-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 10,00 Euro
 2. 25-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 20,00 Euro.
 3. 40-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 30,00 Euro.
 4. 50-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 40,00 Euro.

- (2) Alterskameraden erhalten vom Bürgermeister (Stadtehrung) bei
 1. 40-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 20,00 Euro.
 2. 50-jährigem Jubiläum eine Ehrengabe im Wert von 30,00 Euro.

- (3) Ehrenkommandanten erhalten bei Ihrer Ernennung vom Bürgermeister eine Ehrengabe im Wert von 50,00 Euro.

- (4) Ehrenmitglieder erhalten bei Ihrer Ernennung vom Bürgermeister eine Ehrengabe im Wert von 30,00 Euro.

- (5) Bei Beförderung erhalten die Mitglieder vom Bürgermeister eine Ehrengabe im Wert von 20,00 Euro.

- (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ein Wahlamt innehaben, erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Wahlamt eine Ehrengabe im Wert von
1. 10,00 Euro bei einer Amtsperiode bis 5 Jahre
 2. 20,00 Euro bei einer Amtsperiode zwischen 5 und 9 Jahren
 3. 30,00 Euro bei einer Amtsperiode zwischen 10 und 14 Jahren.
- (7) Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Anordnung der Landesregierung über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenabzeichens i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterämter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

§12

Ehrung von Abschlusschülern der weiterführenden Schulen

- (1) Der Schüler/die Schülerin mit dem besten Durchschnitt seines/ihres Jahrgangs erhält als Anerkennung für die erbrachte Leistung einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro.
- (2) Als Anerkennung für besondere Leistungen im sozialen Bereich erhalten Schüler/ Schülerinnen einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro.

§ 13

Ehrungen von Todesfällen

- (1) Ehrenbürger, Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Bedienstete ehrt die Stadt bei Todesfällen mit einem Kranz, einer Grabrede und einem Nachruf.
- (2) Ehemalige Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie Altstadträte ehrt die Stadt bei Todesfällen mit einem Kranz und einem Nachruf. Bedienstete im Ruhestand ehrt die Stadt bei Todesfällen mit einem Kranz.
- (3) Verstorbenen Ehrenbürgern gedenkt die Stadt mit einer zusätzlichen Ehrung. Diese erfolgt nach jeweils 10-jähriger Wiederkehr des Geburtstages, frühestens jedoch am 20. Jahrestag der Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

- (4) Sportlerehrenbrief- und Musikerehrenbriefträgern sowie geehrten Personen durch die Bürgermedaille gedenkt die Stadt bei Todesfällen mit einem Kranz bzw. Blumengutschein sowie einem Nachruf.
- (5) Nachrufe werden im Amtsblatt bzw. auf der Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

§ 14 Zuständigkeit

Für die Ehrungen ist grundsätzlich der Bürgermeister zuständig. Er kann diese Zuständigkeit auf seine Stellvertreter und Mitarbeiter, im Falle von §§ 9, 13 auch auf einen Ortsvorsteher, übertragen und in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Ehrungen der Stadt Bad Dürkheim treten am 1. Januar 2021 in Kraft, die Richtlinien vom 01. August 2018 treten damit außer Kraft.

Bad Dürkheim, 22.10.2020

Jonathan Berggötz
Bürgermeister